

Möglichkeiten und Grenzen einer gemeinsamen Rundholzvermarktung



Bundeskartellamt

Franz Heistermann, Vorsitzender der 1. Beschlussabteilung

Gliederung

2

- **Teil A:**

Kartellrechtliche Bewertung der gemeinsamen Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg

- **Teil B:**

Stellungnahme zu wesentlichen Kritikpunkten am kartellrechtlichen Eingriff

- **Teil C:**

Einzelfallübergreifende Eckpunkte

Teil A: Kartellrechtliche Bewertung der gemeinsamen Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg

3

▪ 1. Ausgangspunkt des Verfahrens

- 2003 erste Beschwerden seitens der Sägeindustrie und Forstsachverständigen
- Einleitung von förmlichen Verfahren gegen Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen
- nach jahrelangen Verhandlungen mit allen Beteiligten Ende 2007/Anfang 2008 vorläufiger Abschluss der Verfahren (u.a. hohe Schwellenwerte für Kooperationsmöglichkeiten und Initiierung von Pilotprojekten mit Monitoringphase von 5 Jahren)
- neue Beschwerden und aktuelle Preisveröffentlichungen durch das Land Baden-Württemberg
- 2012 Einleitung eines erneuten Verfahrens gegen das Land Baden-Württemberg
- Ermittlungen haben im Nachhinein ergeben, dass die mit den Verpflichtungszusagen (und die hiermit) prognostizierten Wirkungen nicht eingetreten sind.

Teil A: Kartellrechtliche Bewertung der gemeinsamen Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg

4

2. Ermittlungen

- **Befragung von Forst BW**
- **Befragung der Marktgegenseite (Vollerhebung):**
Fragebögen an 472 Adressen von Sägewerken mit Sitz in Baden-Württemberg
 - 306 haben den Fragebogen beantwortet
 - 166 haben im Jahr 2011 kein Rundholz gekauft
(Aufgabe des Sägewerks, kein Kontakt unter der Adresse, nur Lohnschnitt)
- **Befragung von 10 fowi. Zusammenschlüssen,**
die selbständig Holz aus baden-württembergischen Wäldern verkaufen.

Teil A: Kartellrechtliche Bewertung der gemeinsamen Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg

5

3. Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung

Holzverkaufsverträge zwischen Land Baden-Württemberg und Sägewerken

- Zentrale Verträge für große Sägewerke
Abwicklung über Forst BW
- Dezentrale Verträge für örtliche (regionale) Sägewerke
Abwicklung über UFB
- In beiden Fällen sind die Mengen und Umsätze aus den Verträgen dem Land Baden-Württemberg zuzurechnen.

Teil A: Kartellrechtliche Bewertung der gemeinsamen Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg

6

4. Verstoß gegen § 1 GWB und Art. 101 Abs. 1 AEUV

- Land Baden-Württemberg und private sowie kommunale Waldbesitzer sind beim Verkauf von Rundholz Unternehmen im Sinne des GWB.
- Land Baden-Württemberg, kommunale Waldbesitzer und private Waldbesitzer sind beim Verkauf von Rundholz direkte Wettbewerber.
- Vereinbarungen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den privaten und kommunalen Waldbesitzern über den gebündelten Holzverkauf beschränken den Wettbewerb zwischen ihnen und sind nach § 1 GWB und Art. 101 AEUV verboten, soweit nicht der Arbeitsgedanke vorliegt oder die Freistellungsvoraussetzungen gemäß § 2 GWB, Art. 101 Abs. 3 AEUV (Gruppenfreistellungsverordnungen) vorliegen.
- Die mit den Verpflichtungszusagen des Landes Baden-Württemberg verbundenen Prognosen gemäß der Entscheidung vom 09. Dezember 2008 sind nicht eingetreten.

Teil A: Kartellrechtliche Bewertung der gemeinsamen Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg

7

5. Sachlich relevanter Markt (Teil 1)

Der sachlich relevante Markt ist aus Sicht der Marktgegenseite abzugrenzen:

hier aus Sicht der Sägewerke

Unterschiedliche Eigenschaften und Abnehmer der verschiedenen Holzsorten:

- **Stammholz:** Erzeugung von Schnittholz in Sägewerken
- **Industrieholz:** Papier-, Hack- oder Schleifholz für den chemischen und/oder mechanischen Holzaufschluss zur Verwendung in der Zellstoff- oder Holzwerkstoff-Industrie
- **Energie/Brennholz:** Vermarktung an Endabnehmer als Brennholz oder industrielle Abnehmer zur thermischen Verwertung

Unterschiedliche Preise

- **Stammholz:** ca. 82 €
- **Industrieholz:** ca. 40 €
- **Energie/Brennholz:** ca. 32 €

Teil A: Kartellrechtliche Bewertung der gemeinsamen Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg

8

5. Sachlich relevanter Markt (Teil 2)

- Geringe Produktionsumstellungsflexibilität bei Sägewerken führt zur Abgrenzung eines sachlich relevanten Marktes für Nadelstammholz

Anzahl der Werke	Anteil
Kein Laubholz	66%
Kein Nadelholz	12%
Laub- und Nadelholz	24%

- 24% der Sägewerke in Baden-Württemberg haben im Jahr 2011 sowohl Laub- als auch Nadelholz verarbeitet, allerdings entfallen auf diese Sägewerke nur 10% der nachgefragten Menge.

Anteil des Nadelholzes in Baden-Württemberg insgesamt rund 90%:

- knapp unter 90% Anteil am Verkauf von Forst BW
- deutlich über 90% Anteil am Bezug der Sägewerke in BW
- über 90% Anteil am Verkauf der selbstvermarktenden fowi. Zusammenschlüsse

Teil A: Kartellrechtliche Bewertung der gemeinsamen Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg

9

6. Räumlich relevanter Markt (Teil 1)

- Die räumliche Ausdehnung des sachlich relevanten Marktes für den Verkauf von Nadelstammholz ist ebenfalls aus Sicht der Marktgegenseite abzugrenzen.
- Der räumlich relevante Markt umfasst das Gebiet, in dem die sachlich relevanten Produkte regelmäßig angeboten und nachgefragt werden, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind, und das sich von benachbarten Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet.

Teil A: Kartellrechtliche Bewertung der gemeinsamen Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg

10

6. Räumlich relevanter Markt (Teil 2)

Bezug der Sägewerke von Nadelstammholz	Anteil
Baden-Württemberg	78%
Bayern	10%
Rheinland-Pfalz	3%
Hessen	2,5%
Frankreich	3%
Sonstige	3,5%

Verkauf von Nadelstammholz in Baden-Württemberg	Anteil
Holz-BW	ca. 90%
Forstwirt. Vereinigungen	ca. 95%

Ergebnis: Baden-Württemberg stellt aus Sicht der nachfragenden Sägewerke einen räumlich relevanten Markt für Nadelstammholz

Teil A: Kartellrechtliche Bewertung der gemeinsamen Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg

11

7. Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung

Die Wettbewerbsbeschränkung durch die waldbesitzartübergreifende Bündelung des Nadelstammholzes ist spürbar.

- Die horizontalen Vereinbarungen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen und privaten Waldbesitzern bezwecken und bewirken im Hinblick auf Dritte die Festsetzung von Preisen oder Preisbestandteilen und eine Beschränkung des Wettbewerbs.
- Bei derartigen Beschränkungen handelt es sich um sog. Kernbeschränkungen, die unabhängig vom jeweiligen Marktanteil spürbar und nach § 1 GWB, Art. 101 Abs. 1 AEUV verboten sind.
- Selbst wenn es sich nicht um Kernbeschränkungen handeln würde, wären die Vereinbarungen spürbar, da der Marktanteil der durch das Land Baden-Württemberg gebündelten Holzverkaufsverträge auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt für Stammholz in Baden-Württemberg einen Marktanteil von 10% überschreitet.
- Tatsächlich verfügt das Land Baden-Württemberg beim Nadelstammholzverkauf in Baden-Württemberg mit einem Marktanteil von **ca. 60%** über eine marktbeherrschende Stellung. Diese geht sogar ursächlich auf die kartellrechtswidrige Vereinbarung zurück, da das Land aus eigenem Wald nur über einen Marktanteil von ca. 20% verfügt; die restlichen Anteile stammen aus dem Körperschaftswald (ca.25%) und dem Privatwald (ca. 15%).

Teil A: Kartellrechtliche Bewertung der gemeinsamen Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg

12

8. Ausnahmen vom Kartellverbot

- **Der Arbeitsgemeinschaftsgedanke**
 - Wurde Rechnung getragen durch 100 ha-Grenze.
- **Gruppenfreistellungsverordnungen**
 - Freistellungsvoraussetzungen liegen nicht vor.
- **Freistellungen vom Kartellverbot (§ 2 GWB Art. 101 Abs. 3 AEUV)**
 - Beschränkung des Preis- und Mengenwettbewerbs ist eine Kernbeschränkung und in der Regel nicht freigestellt.
 - Verbesserung der Warenerzeugung
 - Holzaktivierung + Bündelung von Kleinstwald + Versorgungssicherheit der großen Sägewerke
 - Angemessene Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn
 - Nein: Hohe Preise für Nachfrager, Vereinheitlichung der Konditionen, Bezugsnachteile für kleine Sägewerke
 - Unerlässlichkeit der Wettbewerbsbeschränkung
 - Nein: Arbeitsgemeinschaftsgedanke, sinnvolle Bündelung des Holzverkaufs muss nicht notwendigerweise zum größten Teil allein über das Land erfolgen.
 - Kein Ausschalten wesentlichen Wettbewerbs
 - Marktbeherrschung = Ausschaltung wesentlichen Wettbewerbs

Teil A: Kartellrechtliche Bewertung der gemeinsamen Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg

13

9. Stand des Verfahrens

- Die Beschlussabteilung hat im Dezember 2013 dem Land Baden Württemberg Gelegenheit gegeben, zu der vorläufigen kartellrechtlichen Bewertung Stellung zu nehmen.
- Das Land ist der Beurteilung der Beschlussabteilung mit einer ausführlichen Stellungnahme entgegengetreten und hat ihm gleichzeitig seine Bereitschaft erklärt, konstruktiv an einer Lösung mitzuwirken.
- Das Land hat daraufhin im April 2014 sechs Lösungsvorschläge vorgelegt, von denen die Beschlussabteilung zwei als kartellrechtskonform bewertet hat.
- Derzeit finden weitere Gespräche mit dem Land statt. Sie konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Rahmenbedingungen zur Umsetzung des sog. Staatswaldmodells.

Teil B: Stellungnahme zu wesentlichen Kritikpunkten am kartellrechtlichen Eingriff

14

1. Die 100 ha-Schwelle (1)

Kritik: Die Schwelle ist zu niedrig. Ein Waldbesitzer mit einer Waldfläche von knapp über 100 ha kann sein Rundholz nicht selbständig vermarkten

Fakten:

Mindestangebotsmenge aus Nachfragersicht				
Anzahl Sägewerke	Anteil an Anzahl Sägewerken	Anteil an Gesamtmenge	wirtschaftlich vernünftige Mindestmenge gruppiert	notwendige Waldfläche bei 2,5 fm / ha
	%	%	in fm	ha
130	45	37	bis 25	10
86	30	24	26-50	10-20
32	12	14	51-150	20-60
9	3	1	151-200	60-80
257	90	76		
17	5	15	201-500	80-200
12	4	10	>500	>200
286	99	101		

Ergebnis:

- 90% der Nachfrager, auf die 75% der Gesamtnachfrage entfällt, sind der Meinung, dass 150-200 fm ausreichen, um ein wirtschaftlich vernünftiges Angebot zu machen. Dies entspricht einer notwendigen Waldfläche von nur 80 ha.

Teil B: Stellungnahme zu wesentlichen Kritikpunkten am kartellrechtlichen Eingriff

15

1. Die 100 ha-Schwelle (2)

Stellungnahme:

- Kein Waldbesitzer mit 100 ha muss seinen Wald selbst bewirtschaften oder vermarkten. Er kann mit anderen Waldbesitzern (privaten oder kommunalen) kooperieren oder Dritte beauftragen.
- Darüber hinaus ist der Anteil der privaten Waldbesitzer, der von der 100 ha-Regel betroffen ist, im Vergleich zur Gesamtverkaufsmenge gering. Auf den Privatwald entfällt insgesamt ein Marktanteil von ca. 21%. Davon werden bisher schon ein Anteil von 8%-Punkten selbst vermarktet. Das Land Baden-Württemberg vermarktet ca. 13%-Punkten. Davon fallen ca. zwei Drittel auf Flächen unter 100-ha, die das Land somit auch in Zukunft mit vermarkten kann. Damit sind – mit Ausnahme der Kommunen, die im Regelfall ohnehin über deutlich größere Flächen verfügen – lediglich 5% des in Baden-Württemberg gelegenen Waldes überhaupt „negativ“ von der 100 ha-Schwelle betroffen, in dem diese 5% zwar nicht mehr über das Land vermarkten dürfen, aber natürlich weiterhin z.B. über die Landkreise.
- Darüber hinaus sei angemerkt, dass die Betreuung der privaten Waldbesitzer durch das Land nicht gerade zu einer besonders erheblichen Holzmobilisierung geführt hat. Das Land Baden-Württemberg geht von einer durchschnittlichen Ernte von 2,5 fm/ha aus, wogegen in Bayern die privaten Waldbesitzer - ohne eine gemeinsame Vermarktung mit ihrem Staatsforst - mehr als 6 fm/ha ernten.

Evaluierungsbericht NRW

Teil B: Stellungnahme zu wesentlichen Kritikpunkten am kartellrechtlichen Eingriff

16

2. Die Nebenbestimmungen (1)

- Inhalt:**
- Definition des Holzverkaufs (Holzauszeichnen)
 - Forsttechnische Betriebsleitung und Forsteinrichtung können von den Kommunen selbst durchgeführt werden
 - Gebührenhoheit für forstliche Dienstleistungen liegen nicht beim Land sondern beim jeweiligen Erbringer, der diese zumindest kostendeckend anbieten muss
- Kritik:** Nebenbestimmungen sind überschießend und berücksichtigen nicht ausreichend, dass insbesondere das Holzauszeichnen Teil der „Waldpflege“ darstellt.

Teil B: Stellungnahme zu wesentlichen Kritikpunkten am kartellrechtlichen Eingriff

17

2. Die Nebenbestimmungen (2)

Stellungnahme:

- Das **Holzauszeichen** gehört unmittelbar zum Kernbereich der Vermarktung.
 - Denn mit dem Holzauszeichnen wird die Menge, die Sortimente und die Qualität des angebotenen Holzes bestimmt.
 - Darüber hinaus würde das Land durch das Holzauszeichnen einen vollständigen Überblick über das Angebot seiner Wettbewerber erhalten.
 - Aus beiden Überlegungen ist es wettbewerblich inakzeptabel, dass das Land in Zukunft die Holzauszeichnung für ihre Wettbewerber (Ausnahme der 100 ha- Wald) durchführen kann.
 - Soweit hierdurch auch die Waldpflege berührt wird, ist nicht erkennbar, dass das Holzauszeichnen – **wie in der Regel bisher auch** - nicht durch die sachkundigen und verantwortungsbewußten Förster (Revierleiter) vor Ort erfüllt werden könnte.

Teil B: Stellungnahme zu wesentlichen Kritikpunkten am kartellrechtlichen Eingriff

18

2. Die Nebenbestimmungen (2)

Fortsetzung Stellungnahme:

- Durch die Nebenbestimmungen zur **Forsteinrichtung und forsttechnischen Betriebsleitung** wird lediglich klargestellt, dass auch die Kommunen als Waldbesitzer die volle Autonomie über die Bewirtschaftung und Vermarktung ihres eigenen Waldes haben und sich das Land diese Aufgaben nicht vorbehalten kann. In Baden-Württemberg können die Kommunen daher ein eigenes körperschaftliches Forstamt errichten.
 - Dies ergibt sich schon aus dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Dies schließt natürlich nicht aus, dass sich die Kommunen zur Durchführung dieser Aufgaben auch Dritter bedienen.
 - Zu diesen Dritten gehören auch Bedienstete des Landes (insbesondere im Hinblick auf die Forsteinrichtung), sofern es sich nicht um vermarktungsnahe Dienstleistungen (wie z.B. das Holzauszeichnen) handelt.
 - Richtig ist, dass hierdurch auch private Unternehmen vermarktungsnahe Dienstleistungen übernehmen könnten. Dies wird aber durch eine Entscheidung des Amtes nicht angeordnet, sondern ggfs. vom Waldbesitzer autonom entschieden. Dass insbesondere kommunale Waldbesitzer diesen Weg gehen werden, ist eher unwahrscheinlich; denn diese Leistungen können wie bisher (90% der Städte und Gemeinden lassen den Holzverkauf derzeit durch die UFBen erledigen)– auch von den Landkreisen durchgeführt werden. Dies gilt natürlich in Zukunft genauso für die Holzvermarktung, wenn der Staatswald ausgegliedert ist.

Teil B: Stellungnahme zu wesentlichen Kritikpunkten am kartellrechtlichen Eingriff

19

2. Die Nebenbestimmungen (3)

Fortsetzung Stellungnahme:

- Auch der Hinweis, dass forstwirtschaftliche Dienstleistungen zumindest kostendeckend anzubieten sind, stellt eigentlich nur eine Selbstverständlichkeit dar. Denn es kann wohl nicht ernsthaft vertreten werden, dass der Staat mit Steuergeldern in einen unlauteren Wettbewerb mit privaten Anbietern treten sollte. Insoweit war diese Nebenbestimmung bereits ausdrücklich integraler Bestandteil in jedem der vom Land vorgestellten Modelle.

Teil B: Stellungnahme zu wesentlichen Kritikpunkten am kartellrechtlichen Eingriff

20

3. Das Einheitsforstamt (1)

Kritik: Landkreistagspräsident Walter:

„Damit wäre die einheitliche Bewirtschaftung...auch auf Kreisebene zerschlagen“ swp.de 20.08.2014

Stellungnahme:

- Dem Land war von Beginn der Diskussion über Lösungsvorschläge außerordentlich wichtig, dass eine kartellrechtskonforme Lösung möglichst geringe organisatorische Veränderung bringt. Das Amt hat hierzu eine absolut neutrale Haltung, was sich bereits darin zeigt, dass alle Modelle vom Land präsentiert wurden und das Amt diese lediglich kartellrechtlich geprüft hat.
- Das vom Land präferierte Staatswald-Modell führt nicht zu einer Zerschlagung der einheitlichen Bewirtschaftung auf Kreisebene, sondern lediglich zu einer Herauslösung des Staatswaldes, auf den landesweit nur ein eigener Marktanteil von ca. 20% entfällt. Soweit Landesbeamte in den UFBen tätig werden, werden sie nur hoheitliche Aufgaben übernehmen.
- Richtig ist jedoch, dass durch die potentielle Entscheidung des Amtes insbesondere den Kommunen deutlich wird, dass sie – mit Ausnahme der hoheitlichen Eingriffsbefugnisse des Landes – einen weiten Entscheidungsspielraum im Hinblick auf die Bewirtschaftung und Vermarktung ihres eigenen Waldes haben und eigentlich schon immer hatten.

Teil B: Stellungnahme zu wesentlichen Kritikpunkten am kartellrechtlichen Eingriff

21

3. Das Einheitsforstamt (2)

Fortsetzung Stellungnahme:

- Wie die Kommunen ihren Entscheidungsspielraum nutzen, liegt in ihrer eigenen Verantwortung und wird von einer möglichen kartellrechtlichen Entscheidung überhaupt nicht berührt. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass nunmehr mehr Kommunen als bisher ihren Wald mit einem körperschaftlichen Forstamt selbst bewirtschaften und vermarkten wollen oder zusammen mit anderen Kommunen (um eine ausreichende Größe zu erreichen) Zweckverbände gründen werden. Sollten solche Bestrebungen eher die Ausnahme sein, würde sich an einer einheitlichen Bewirtschaftung auf Kreisebene wenig ändern.
- Gleichzeitig könnten sich aber auch kreisübergreifende Kooperationen von Kommunen oder den Kreisen selbst im Hinblick auf die Bewirtschaftung und insbesondere auch im Hinblick auf eine gemeinsame Vermarktung bilden. Hier setzt das Kartellrecht nur geringe Grenzen.

Teil B: Stellungnahme zu wesentlichen Kritikpunkten am kartellrechtlichen Eingriff

22

4. Beeinträchtigung der Daseinsvorsorge (1)

Kritik: Landkreistagspräsident Walter:

- „Das Bundeskartellamt behandelt den Wald wie einen Haufen ungesägter Bretter“, swp.de vom 20.08.2014
- „Beim „Staatswaldmodell“ ...seien diese (Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion) „im Kernbestand gefährdet“... der Privatwaldbesitzer könne künftig je nach Gusto agieren. Bildhaft gesprochen: Wer Geld braucht, macht in seinem Wald Kahlschlag...“ gea.de v. 24.07.2014
- „Bisher waren Bereiche der Daseinsvorsorge wie Erholungs- und Schutzfunktion in gewisser Weise subventioniert. Das geht künftig nicht mehr.“ swp.de v. 20.08.2014

Teil B: Stellungnahme zu wesentlichen Kritikpunkten am kartellrechtlichen Eingriff

23

4. Beeinträchtigung der Daseinsvorsorge (2)

Stellungnahme:

1. Das Bundeskartellamt verkennt keineswegs, dass der Wald nicht nur ein bedeutender Wirtschaftsfaktor ist (allein in BW ca. 500 Mio.€ Umsatz), sondern gleichzeitig und damit untrennbar damit verbunden, auch einen wichtigen Bestandteil im Rahmen der Daseinsvorsorge des Staates im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung, den Naturschutz und für die Erholungsfunktion für die Bevölkerung darstellt.
2. Das Amt ist jedoch der Überzeugung, dass das Verfahren in keiner Weise negative Einflüsse auf den Aspekt der Daseinsvorsorge hat, ja nicht einmal ein begründetes Risiko hierfür besteht.
 - Zunächst einmal ist festzuhalten, dass eine potenzielle Verfügung des Amtes in keiner Weise auf das **Schutzniveau der hoheitlichen Tätigkeit** des Landes Einfluss nimmt. Insoweit kann das Land wie bisher uneingeschränkt seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen und damit wie bisher den Schutz von Biodiversität, Wasser, Klima, Boden und Luft sicherstellen. Anhaltspunkte, dass das Land durch eine Entscheidung des Amtes seine Aufgaben nicht mehr im gleichen Umfang wahrnehmen wird oder könnte, liegen nicht vor.

Teil B: Stellungnahme zu wesentlichen Kritikpunkten am kartellrechtlichen Eingriff

24

4. Beeinträchtigung der Daseinsvorsorge (3)

Fortsetzung Stellungnahme:

- Insofern ist die Befürchtung haltlos, dass in Zukunft Waldbesitzer z.B. eine **Kahlschlagpolitik** betreiben könnten. Dem steht klar das Landeswaldgesetz entgegen. Schon heute gibt es einen hoheitlich verbindlich vorgegebenen maximalen Höchststiebsatz. Es ist nicht einmal zu erwarten, dass ein solcher Anreiz bestehen könnte. Dies gilt nicht nur für die kommunalen Waldbesitzer, von denen ohnehin zu erwarten ist, dass sie der Daseinsvorsorge einen hohen Stellenwert beimessen, sondern auch für private Waldbesitzer, denn auch diese können – im Übrigen wie bisher - nicht an einem Kahlschlag interessiert sein, da nur eine nachhaltige Bewirtschaftung hohe Erträge erwarten lässt (auf den geringen Einfluss der Entscheidung auf die privaten Waldbesitzer wird hier noch einmal hingewiesen).
- Eine potenzielle Verfügung des Amtes hat grundsätzlich auch keinen Einfluss auf die Möglichkeit des Landes, durch **Subventionierung** Anreize zur Verbesserung der Daseinsvorsorge zu schaffen. Durch den Wegfall der verdeckten Subventionierung über das Angebot nicht kostendeckender Preise für (wirtschaftliche) Dienstleistungen wird lediglich eine transparente und diskriminierungsfreie Vergabe der Subventionierung sichergestellt und ein unlauterer Wettbewerb im Verhältnis zu privaten Anbietern einer solchen Dienstleistung verhindert. Beide Gesichtspunkte sollten für den Staat kein Nachteil, sondern eine selbstverständliche Verpflichtung sein. Jedenfalls wird durch eine Entscheidung des Amtes in keiner Weise die Möglichkeit des Landes behindert, den nichtstaatlichen Waldbesitz zu fördern und staatliche Anreize für eine möglichst nachhaltige und gemeinwohlorientierte Waldbewirtschaftung zu setzen.

Teil C: Einzelfallübergreifende Eckpunkte

25

1. Einzelfallbetrachtung der gemeinsamen Rundholzvermarktung
 - Sachliche Marktabgrenzung
 - Räumliche Marktabgrenzung
 - Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung
2. Keine gemeinsame Rundholzvermarktung bei Marktanteilen von über 10% (ohne Berücksichtigung des Arbeitsgemeinschaftsgedankens)
3. Entgegennahme von Verpflichtungszusagen, wenn diese vor dem Hintergrund der individuellen Marktstrukturen inhaltlich und zeitlich akzeptabel sind (sonst Untersagungsentscheidung mit Sofortvollzug)
4. Zusagen erfolgen auf der Grundlage, dass private und kommunale Waldbesitzer grundsätzlich das Recht haben, ihren Wald selbst zu bewirtschaften und ihr Holz selbst zu vermarkten
5. Die Freiheit – nicht die Pflicht - zur eigenen Bewirtschaftung und zur Vermarktung muss durch geeignete Nebenbestimmungen sichergestellt werden (hierzu gehört auch eine klare Abgrenzung hoheitlicher Aufgaben von der wirtschaftlichen Tätigkeit der Landesforsten)
6. Es bestehen erhebliche Möglichkeiten von Kooperation beim Verkauf von Rundholz zwischen den Marktteilnehmern, soweit nicht eine Marktanteilschwelle von 10% überschritten wird.
7. Es bestehen Möglichkeiten der Landesforsten, ihren Wettbewerbern Dienstleistungen anzubieten, sofern diese nicht vermarktungsnah sind und zu zumindest kostendeckenden Preisen angeboten werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit